



Gesuch für einen Investitionsbeitrag

für die permanente Abdeckung von offenen Güllelager auf
Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben

1 Persönliche Angaben

Name: Vorname:
Strasse: PLZ/Ort:
Telefon: E-Mail:

Betriebsangaben

Betriebsnummer:

Betrieb im Eigentum

Betrieb in Pacht

Angaben zum Bauobjekt

Güllelager 1

Grundbuch Parz. Nr.:

Art des Güllelagers

Grube Silo Beton Silo Metall

Andere:

Abdeckungsfläche in m²:

Art der Abdeckung

Holzabdeckung Zeltdach

Schwimmfolie Beton/Hohldecken

Diverse Ortsbeton

Güllelager 2

Grundbuch Parz. Nr.:

Art des Güllelagers

Grube Silo Beton Silo Metall

Andere:

Abdeckungsfläche in m²:

Art der Abdeckung

Holzabdeckung Zeltdach

Schwimmfolie Beton/Hohldecken

Diverse Ortsbeton

Finanzierung

Baukosten aufgrund: Kostenvoranschlag Offerten Franken
Eigenmittel Franken
Bank Franken
Mittel Dritter Franken
Kantonsbeitrag Franken

Bauausführung

Baubewilligung eingereicht am

Bauausführung geplant von bis

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Weiter bestätigt sie oder er, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer informiert wurde und mit dem Vorhaben einverstanden ist. Sie oder er nimmt zur Kenntnis, dass die vorgesehenen Baumassnahmen erst ausgeführt werden dürfen, wenn der Kantonsbeitrag zugesichert ist, die Baubewilligung der Gemeinde vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.

Ort: Datum: Unterschrift:

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Pläne mit den Massen der Güllelager
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Foto(s) der bestehenden Güllelager

2 Beitragszusicherung (Verfügung) / wird durch das ALG ausgefüllt

Der Kanton Graubünden kann aufgrund der Angaben auf das Gesuch eintreten und sichert einen Beitrag aus dem Konto 2222.363560, Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft, nach Art. 11 des kantonalen Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (kLwG; BR 910.000) und Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 Bst. c der Landwirtschaftsverordnung (kLwV; BR 910.050) von maximal Franken zu. Die Beitragszusicherung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vollendet worden ist.

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Chur,

3 Bauabrechnung

Sobald der Bau abgeschlossen ist und die Bauabrechnung vorliegt, kann die Auszahlung des Beitrags beantragt werden. Dazu sind die Bauabrechnung vollständig und unterzeichnet sowie die rechtsgültige Baubewilligung dem ALG einzureichen.

4 Auszahlung I wird durch das ALG ausgefüllt

Abdeckung Güllelager 1:m² à Fr. 60.–/m² = Franken
Abdeckung Güllelager 2:m² à Fr. 60.–/m² = Franken
Total Auszahlung Franken

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Peter Vincenz (Abteilungsleiter Agrarmassnahmen)

Chur,

Mitteilung an: Gesuchsteller und ALG, Sven Schegg

Richtlinie zur Unterstützung für die permanente Abdeckung von offenen Güllelager mit kantonalen Beiträgen

Grundlagen

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) müssen alle offenen Güllelager bis im Jahr 2030 abgedeckt werden. Mit dieser Massnahme werden die Ammoniakemissionen reduziert. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen kommen, wie in der bestehenden Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Landwirtschaft vom Jahr 2011 erläutert, feste Konstruktionen oder Schwimmfolien in Frage. Für den Vollzug dieser Massnahme ist im Kanton Graubünden das Amt für Natur und Umwelt zuständig.

Anforderungen

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" müssen die Abdeckungen folgende bauliche Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen dürfen gesamthaft sechs Prozent der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Individuelle Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft müssen eingehalten werden.

Voraussetzungen

- Der Betrieb bzw. die Alp ist direktzahlungsberechtigt (Gesuch kann durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter gestellt werden).
- Die Investition wird mindestens während der nächsten fünf Jahre genutzt.
- Die Investition kann nicht nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) unterstützt werden.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Der Beitrag muss vor Baubeginn zugesichert werden.
- Die Beiträge werden bis maximal im Jahr **2025** ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Budgets von der Regierung gesprochen werden.

Situation SVV

- Nach SVV können Abdeckungen von bestehenden Güllegruben mit 60 Franken/m² unterstützt werden.
- Eine Güllegrube oder Güllesilo mit einer Grundfläche von 167 m² erreicht somit die untere Eintretenslimite von 10 000 Franken für eine Unterstützung mit Bundes- und Kantonsbeiträgen.

Unterstützung

- Ansatz für die permanente Abdeckung von offenen Güllegruben beträgt 60 Franken/m².
- Für Sanierungen von bereits gedeckten Güllelagern werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Der Beitrag ist maximal auf 10 000 Franken pro Betrieb begrenzt.

Nötige Unterlagen

- Gesuch (Formular)
- Pläne mit den Massen der Güllelager Raumprogramm
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Foto(s) der bestehenden Güllelager